

SZ_GERICHTE BEK 2019 143 vom 14. April 2020

SZ Gerichte, 2020-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_143

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 143 du 14 avril 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 143 del 14 aprile 2020

Regeste

Einstellung Strafverfahren (falsches Zeugnis, üble Nachrede, Verleumdung) | Einstellung Strafverfahren

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft Innerschwyz, Postfach 562, Schmiedgasse 21, 6431 Schwyz, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdeführerin, vertreten durch Staatsanwalt B._____.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft erwog, bei den fraglichen Tatbeständen sei nur die vorsätzliche Begehung strafbar. Ein Zeuge handle aufgrund seiner Zeugnispflicht rechtmässig, wenn er aussage, was er für wahr halte (angef. Verfügung, E. 4). Aufgrund der beigezogenen Akten, insbesondere des Protokolls der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2018, sei erstellt, dass der Beschwerdeführer den Ausdruck „fette Milchkuh“ verwendet habe und die Äusserung an die Adresse von D._____ gerichtet gewesen sei. Der Beschuldigte habe deshalb seine Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Dezember 2018 für wahr halten dürfen. Somit sei in diesem Punkt keine Ehrverletzung auszumachen (angef. Verfügung, E. 6). Sodann habe er geschildert, wie er einerseits den Vorfall vom 30. Mai 2019 (recte: wohl eher 2018) im Nachgang an eine Verhandlung des Verwaltungsgerichts erlebt und andererseits den in x wohnhaften Beschwerdeführer in seiner Funktion als Gemeinderat wahrgenommen habe. Es könne ihm daher nicht nachgewiesen werden, dass er bewusst falsch ausgesagt und zudem die Absicht gehabt habe, den Beschwerdeführer in seiner Ehre zu verletzen. Folglich könne kein Vorsatz einer Ehrverletzung nachgewiesen werden. Entsprechend sei das Strafverfahren auch bezüglich den weiteren dem Beschuldigten vorgeworfenen Aussagen einzustellen (angef. Verfügung E. 7). a) Die Staatsanwaltschaft verfügt unter anderem dann die Einstellung, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, die eine Weiterführung des Verfahrens rechtfertigen und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält.

Kantonsgericht Schwyz 4 Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist (Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., 2014, N 17 zu Art. 319 StPO). Aus Art. 319 Abs. 1 i.V.m. Art. 324 Abs. 1 StPO

ergibt sich der Grundsatz „im Zweifel für die Anklageerhebung“ bzw. „in dubio pro duriore“. Folglich ist eine Überweisung an das Gericht insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann (BGE 137 IV 219, E. 7.1 m.w.H.; BGer Urteil 1B_508/2011 vom 9.2.2012, E. 2.1; BGer Urteil 1B_348/2011 vom 24.2.2012, E. 3.3). Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung prüft (BGE 138 IV 186, E. 4.1). Gelangt die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, es liege keine zweifelhafte Beweislage vor, spielt auch der Grundsatz in „dubio pro duriore“ nicht, welcher die Staatsanwaltschaft anweist, im Zweifelsfalle zu überweisen (Grädel/Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. A., 2014, N 8 zu Art. 319 StPO). Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO kommt zur Anwendung, wenn das inkriminierte Verhalten den objektiven und subjektiven Tatbestand nicht erfüllt, selbst wenn es nachgewiesen wäre. Bei der Annahme der fehlenden Tatbestandsmässigkeit ist für die Staatsanwaltschaft ebenfalls der Grundsatz „in dubio pro duriore“ massgebend (Grädel/Heiniger, a.a.O., N 9 zu Art. 319 StPO). Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde zu begründen. Demnach sind unter anderem die Gründe anzugeben, die einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Die Beschwerdebegründung hat sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen (Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. A., 2014, N 9c zu Art. 396 StPO).

Kantonsgericht Schwyz 5 b) Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift neue Anschuldigungen gegen den Beschuldigten gestützt auf E-Mails vom 31. Juli 2019 (KG-act. 1, S. 1, Ziff. 1) bzw. 11. Februar 2019 (KG-act. 1, S. 2, Ziff. 3) vorbringt, sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ebenso verhält es sich mit dem in der Beschwerde erstmals vorgebrachten Vorwurf, der Beschuldigte habe ein falsches Zeugnis gemacht, indem er das Unwort „Schafseckel“ nicht gehört haben soll (KG-act. 1, S. 3 Ziff. 1). Darüber hinaus führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, die fraglichen Tatbestände seien seiner Ansicht nach erfüllt, ohne sich jedoch mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auseinanderzusetzen bzw. darzulegen, inwiefern die angefochtene Verfügung fehlerhaft sein sollte (KG-act. 1, S. 2 Ziff. 2 und S. 3 Ziff. 2, 3 und 4). Auf diese pauschalen Vorbringen ist somit mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten. Weil die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung auf die Begründungspflicht hinwies, hat keine Nachfristansetzung gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO zu erfolgen (vgl. Guidon, a.a.O., N 9c zu Art. 396 StPO). c) Ferner bringt der Beschwerdeführer wiederholt vor, der Beschuldigte habe ein falsches Zeugnis abgelegt bzw. bewusst falsch ausgesagt, was sich aus den Akten ergebe (vgl. KG-act. 1, S. 2 Ziff. 2 und 4 sowie S. 3 Ziff. 1, 4, 5,

E. 6

und 7). Gemäss Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 30. Mai 2018 sprach der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tripplik von zwei fetten Kühen und Rechtsanwalt D._____ setzte sich gegen diese Beleidigung zur Wehr (U-act. beigezogene Akten 2, S. 8). An der Einvernahme vom 6. Februar 2019 sagte die an der besagten Verhandlung ebenfalls anwesende E._____ aus, der Beschwerdeführer habe Rechtsanwalt D._____ an der Verhandlung als Milchkuh bezeichnet (U-act. beigezogene Akten 3, S. 5). Der Beschuldigte sagte an der Einvernahme

vom 5. Dezember 2018 unter anderem aus, der Beschwerdefüh-

Kantonsgericht Schwyz 6 rer habe Rechtsanwalt D. _____ mit einer fetten Milchkuh verglichen. So- dann schilderte er, wie er den Beschwerdeführer in seiner Funktion als Gemeinderat erlebt und wahrgenommen hatte (U-act. 10.0.01). Entgegen der nicht näher dargelegten Ansicht des Beschwerdeführers ergibt sich somit aus den Akten nicht, dass der Beschuldigte bewusst falsch aussagte. Wie die Vor- instanz zu Recht festhielt, ist aufgrund dieser Aktenlage kein Tatverdacht er- härtet bzw. kein Straftatbestand erfüllt. Die Einstellungsverfügung erfolgte so- mit zu Recht. 3. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzu- treten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung für den Beschuldigten ist mangels Aufwands (vgl. KG-act. 8) nicht zu spre- chen;-

Kantonsgericht Schwyz 7 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.